

**Gesetz**

vom 11. September 2012

Inkrafttreten:

.....

**über den Zusammenschluss  
der Gemeinden Büchslen und Murten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Ergebnis der Abstimmung vom 11. März 2012 in den Gemeinden Büchslen und Murten;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 22. Mai 2012;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Beschlüsse der Gemeinden Büchslen und Murten, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2013 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

**Art. 2**

Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2013 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Büchslen und Murten werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Murten. Der Name Büchslen ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindenname mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Murten.

- b) Die Ortsbürger von Büchslen werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.
  - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Büchslen und Murten werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Murten.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Büchslen und Murten am 11. März 2012 genehmigt wurde.

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Murten als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag von 1 260 400 Franken.
- <sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2014 im Rahmen der Mittel, die vom Gesetz über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, ausgerichtet.

**Art. 5**

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

**Art. 5**

Der Seebereich besteht aus folgenden fünfundzwanzig Gemeinden:  
... (*Streichung des Namens «Büchslen»*).

**Art. 6**

- <sup>1</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.
- <sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ